Steuergünstig umziehen

EINKOMMENSTEUER Abzugsfähige Aufwendungen

Die Kosten des beruflich veranlassten Wohnungswechsels eines Arbeitnehmers sind als Werbungskosten bei dessen Einkünften abziehbar. Voraussetzung ist unter anderem, dass die Kosten nicht bereits vom Arbeitgeber steuerfrei ersetzt wurden und private Gründe beim Umzug keine oder nur eine untergeordnete Rolle spielen.

Von Rudolf Schollmaier

Ein Umzug kann auch dann beruflich veranlasst sein, wenn dieser ohne Arbeitsplatzwechsel erfolgt. Allerdings muss dann die tägliche Fahrtzeit zum Arbeitsplatz durch den Umzug wesentlich verkürzt werden.

Beispiel 1: Volker Acho wohnt in Wald-Michelbach und fährt täglich mit seinem Pkw zu seiner Arbeitsstelle in Lampertheim. Nach einem Jahr und mehreren Winter-Unfällen hat er die täglichen Fahrten satt. Da sich zwischenzeitlich auch Nachwuchs eingestellt hat und die Familienwohnung in Wald-Michelbach zu klein wurde, zieht Volker mit seiner Familie in eine größere Wohnung nach Lampertheim. Durch den Umzug verringert sich Volkers tägliche Fahrtzeit um mindestens eine Stunde. Aus diesem Grund sind die Umzugskosten steuerlich abzugsfähig. Die untergeordnete Mitveranlassung durch den Wunsch nach einer größeren Wohnung ist unschädlich. So entschied der Bundesfinanzhof bereits mit Urteil vom 26.05.2003 (Az. VI B 28/03).

Ein steuerlich begünstigter Wohnungswechsel muss nicht mit einem Wohnort- oder Arbeitsplatzwechsel verbunden sein und ist

auch dann anzuerkennen, wenn der Arbeitnehmer auf eigenen Wunsch versetzt wird.

Steuerlich als Werbungskosten abzugsfähig sind neben den Transportkosten des Hausrats an den neuen Wohnort auch Reisekosten, Mietabstandszahlungen, Maklergebühren und umzugsbedingte Unterrichtskosten der Kinder. Daneben kann ohne Belegnachweis ein Pauschbetrag für sonstige Umzugskosten in Höhe von 1.314 Euro für Verheiratete und 657 Euro für Ledige geltend gemacht werden.

Allerdings sind nur solche Kosten steuerlich abzugsfähig, die auch tatsächlich angefallen sind.

Beispiel 2: Werner Schnorrer wohnt mit seiner Familie im eigenen Einfamilienhaus in Bürstadt. Anfang 2006 wurde er von seinem Arbeitgeber von Mannheim nach Stuttgart versetzt. Aus diesem Grund zog er mit seiner Familie von Bürstadt in die Nähe seines Arbeitsplatzes nach Stuttgart. In der Folgezeit bemühte er sich um den Verkauf seines Einfamilienhauses in Bürstadt. In seinen Einkommensteuererklärungen machte Werner fiktive Mietentschädigungen als Werbungskosten geltend. Er war der Ansicht, dass durch den unstreitig beruflich veranlassten Umzug nach Stuttgart alle ihm entstandenen Vermögensnachteile steuerlich zu berücksichtigen seien. Dazu gehöre auch die entgangene Miete in Bürstadt, denn das Haus habe trotz intensiver Bemühungen nicht zu einem angemessenen Preis verkauft werden können. Das Finanzamt und auch das Finanzgericht sahen das anders und so landete der Fall vor dem höchsten deutschen Steuergericht, dem Bundesfinanzhof. Dieser entschied mit Urteil vom 19.04.2012 (Az. VI R 25/10), dass der Abzug von Werbungskosten eine tatsächliche Belastung mit Aufwendungen voraussetze. Fehlt es, wie im vorliegenden Fall, an einem tatsächlichen Geldabfluss, liegen keine Aufwendungen vor, die als Werbungskosten abgezogen werden können.

Der Autor ist Steuerberater und Rechtsbeistand, Bürstädter Str. 48, 68623 Lampertheim, Telefon: 06206 / 94000, Email schollmaier@schollmaier.de, Internet www.schollmaier.de